



2018/0112(COD)

23.11.2018

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten
(COM(2018)0238 – C8-0165/2018 – 2018/0112(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Anna Záborská

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Online-Vermittlungsdienste und Online-Suchmaschinen sind von zentraler Bedeutung dafür, digitalen Handel zu ermöglichen und zu fördern. Für diese Dienste müssen Mindestnormen festgelegt werden, damit gewerbliche Nutzer und Verbraucher mehr Vertrauen fassen und darin bestärkt werden, an dem überaus großen digitalen Umfeld mitzuwirken, das von Online-Plattformen geschaffen wird.

Der Vorschlag für eine Verordnung der Kommission ist ein erster Versuch, ein neues Rechtsgebiet zu erfassen. Online-Vermittlungsdienste und Online-Suchmaschinen erhalten damit ein ausgewogenes Regelwerk für den Umgang mit gewerblichen Nutzern, das auf Fairness und Transparenz beruht und in dem den Hauptanliegen aller Interessenträger Rechnung getragen wird. Gleichzeitig wird dadurch die unternehmerische Freiheit geschützt und genügend Spielraum für Innovationen geboten.

Die Verfasserin der Stellungnahme ist gleichwohl der Ansicht, dass noch bessere Ergebnisse erzielt werden könnten, wenn mehr Ehrgeiz an den Tag gelegt würde.

Der Grundsatz der Fairness sollte gestärkt werden. Gewerbliche Nutzer sollten das Recht haben, auf die Daten zuzugreifen, die bei gemeinsamen Transaktionen generiert werden. Zudem sollte es nicht zulässig sein, dass gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten in ihrer Möglichkeit eingeschränkt werden, auf anderem Wege andere Bedingungen anzubieten.

Plattformen sollten auch rasch handeln dürfen, wenn sie Missbrauch oder Betrug feststellen. Sie sollten nicht durch übermäßigen Verwaltungsaufwand davon abgehalten werden, Beschwerden bearbeiten zu können. Die durch diesen Legislativvorschlag geförderte Mediation kann nur funktionieren, wenn die Kosten dafür gerecht zwischen beiden beteiligten Parteien aufgeteilt werden.

Außerdem sollte der Grundsatz der Transparenz bei differenzierter Behandlung gestärkt werden, indem die Vorschriften für die wichtigsten Ranking-Parameter präzisiert werden.

In einem ambitionierten Vorschlag sollten ferner für Online-Plattformen und Online-Suchmaschinen dieselben Regeln gelten, wenn sie in ihrer Funktionsweise übereinstimmen.

Bei der ersten Überarbeitung dieser Verordnung, die zwei Jahre nach dem Datum ihres Inkrafttretens vorliegen sollte, sollte der raschen Entwicklung der digitalen Wirtschaft Rechnung getragen werden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Online-Vermittlungsdienste können für den kommerziellen Erfolg von Unternehmen, die solche Dienste nutzen, um die Verbraucher zu erreichen, von entscheidender Bedeutung sein. Der Anstieg bei der Vermittlung von Transaktionen über Online-Vermittlungsdienste, den starke, durch Daten ausgelöste indirekte Netzeffekte noch weiter vorantreiben, führt dazu, dass gewerbliche Nutzer, wie Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen, die Verbraucher erreichen wollen, zunehmend von diesen Diensten abhängig werden. Angesichts dieser wachsenden Abhängigkeit haben die Anbieter dieser Dienste häufig eine größere Verhandlungsmacht, die es ihnen gestattet, sich einseitig in einer möglicherweise unlauteren Weise zu verhalten, die den legitimen Interessen ihrer gewerblichen Nutzer und indirekt auch der Verbraucher in der Union schaden kann.

Geänderter Text

(2) Online-Vermittlungsdienste können für den kommerziellen Erfolg von Unternehmen, die solche Dienste nutzen, um die Verbraucher zu erreichen, von entscheidender Bedeutung sein. ***Dabei müssen sie jedoch transparent und zuverlässig funktionieren und klaren, im Voraus festgelegten Regeln für alle Akteure unterliegen, wobei gleiche Voraussetzungen für alle an den Transaktionen Beteiligten sicherzustellen sind.*** Der Anstieg bei der Vermittlung von Transaktionen über Online-Vermittlungsdienste, den starke, durch Daten ausgelöste indirekte Netzeffekte noch weiter vorantreiben, führt dazu, dass gewerbliche Nutzer, wie ***Selbständige, Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen, die Verbraucher erreichen wollen, zunehmend von diesen Diensten abhängig werden. Angesichts dieser wachsenden Abhängigkeit, von der neben Selbständigen, Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen auch große Unternehmen betroffen sein können,*** haben die Anbieter dieser Dienste häufig eine größere Verhandlungsmacht, die es ihnen gestattet, sich einseitig in einer möglicherweise unlauteren Weise zu verhalten, die den legitimen Interessen ihrer gewerblichen Nutzer und indirekt auch ***denjenigen*** der Verbraucher in der Union schaden kann.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Online-Vermittlungsdienste und Online-Suchmaschinen sowie die von

Geänderter Text

(5) Online-Vermittlungsdienste und Online-Suchmaschinen sowie die von

diesen Diensten unterstützten **kommerziellen** Transaktionen haben ein inhärent grenzübergreifendes Potenzial und sind in der Wirtschaft von heute für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts der Union von entscheidender Bedeutung. Die potenziell unlauteren und schädlichen Handelspraktiken bestimmter Anbieter solcher Dienste gegenüber gewerblichen Nutzern und Nutzern mit eigener Website behindern die vollständige Erschließung dieses Potenzials und beeinträchtigen das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts. Darüber hinaus tragen voneinander abweichende Rechtsvorschriften –einige Mitgliedstaaten regulieren diese Dienste mit unterschiedlichem Erfolg, während andere Mitgliedstaaten den Erlass solcher Vorschriften erwägen – dazu bei, dass die vollständige Erschließung dieses Potenzials behindert und das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigt wird.

diesen Diensten unterstützten Transaktionen haben ein inhärent grenzübergreifendes Potenzial und sind in der Wirtschaft von heute für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts der Union von entscheidender Bedeutung. Die potenziell unlauteren und schädlichen Handelspraktiken bestimmter Anbieter solcher Dienste gegenüber gewerblichen Nutzern und Nutzern mit eigener Website behindern die vollständige Erschließung dieses Potenzials und beeinträchtigen das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts. Darüber hinaus tragen voneinander abweichende Rechtsvorschriften –einige Mitgliedstaaten regulieren diese Dienste mit unterschiedlichem Erfolg, während andere Mitgliedstaaten den Erlass solcher Vorschriften erwägen – dazu bei, dass die vollständige Erschließung dieses Potenzials behindert und das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigt wird.

Begründung

Die besagte Eigenschaft und Bedeutung wohnt grundsätzlich allen Transaktionen inne. Wenn die Transaktionen, die durch Online-Vermittlungsdienste und Online-Suchmaschinen ermöglicht werden, besser verstanden werden, lässt sich auch die Komplexität dieser Themen besser verstehen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die EU-Rechtsvorschriften sollten gemäß dem Leitsatz „so wenig wie möglich, so viel wie nötig“ gestaltet werden, was bedeutet, dass Regeln erforderlich sind, die für das digitale Zeitalter geeignet und so offen und

technologieneutral sind, dass sie zukünftigen Entwicklungen Rechnung tragen. Durch ihre Initiative, den Stellenwert von Plattformen in der digitalen Wirtschaft zu analysieren, stellt die Kommission sicher, dass im gesamten digitalen Markt ein umfassender und ähnlicher Ansatz gilt, während durch eine Pauschallösung von Innovationen abgeschreckt werden und europäischen Unternehmen Wettbewerbsnachteile auf dem Weltmarkt entstehen könnten.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Daher sollten auf Unionsebene einheitliche und gezielte Vorschriften verbindlich festgelegt werden, um ein faires, berechenbares, tragfähiges und vertrauenswürdiges Online-Geschäftsumfeld im Binnenmarkt zu gewährleisten, **indem insbesondere sichergestellt wird**, dass gewerblichen Nutzern von Online-Vermittlungsdiensten in der gesamten Union **eine** angemessene Transparenz und wirksame Rechtsbehelfsmöglichkeiten geboten werden. Diese Vorschriften sollten auch für eine angemessene Transparenz hinsichtlich des Rankings von Nutzern mit eigener Website in den von den Online-Suchmaschinen generierten Suchergebnissen sorgen. Gleichzeitig sollten diese Vorschriften so ausgestaltet sein, dass sie das in der Online-Plattformwirtschaft im weiteren Sinne vorhandene enorme Innovationspotenzial schützen.

Geänderter Text

(6) Daher sollten auf Unionsebene einheitliche und gezielte Vorschriften verbindlich festgelegt werden, um ein faires, berechenbares, tragfähiges und vertrauenswürdige Online-Geschäftsumfeld im Binnenmarkt zu gewährleisten. **Mit diesen Vorschriften sollte insbesondere dadurch**, dass gewerblichen Nutzern von Online-Vermittlungsdiensten in der gesamten Union angemessene Transparenz und wirksame Rechtsbehelfsmöglichkeiten geboten werden, **fares und verhältnismäßiges Geschäftsgebaren gefördert werden**. Diese Vorschriften sollten auch für eine angemessene Transparenz hinsichtlich des Rankings von Nutzern mit eigener Website **und insbesondere** in den von den Online-Suchmaschinen, **wozu auch Sprachassistenten zählen**, generierten Suchergebnissen sorgen. Gleichzeitig sollten diese Vorschriften so ausgestaltet sein, dass sie das in der Online-Plattformwirtschaft im weiteren Sinne vorhandene enorme Innovationspotenzial schützen **und einen gesunden Wettbewerb ermöglichen. Je nachdem, wie sich die**

Branche entwickelt, sollte die Kommission prüfen, ob die in dieser Verordnung festgelegten Transparenz- und Fairnessbestimmungen entweder durch branchenspezifische Rechtsvorschriften oder im Rahmen einer Überprüfung dieser Verordnung verschärft werden müssen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Da Online-Vermittlungsdienste und Online-Suchmaschinen in der Regel ***eine globale Dimension aufweisen***, sollte diese Verordnung für Anbieter dieser Dienste unabhängig davon gelten, ob sie in einem Mitgliedstaat oder außerhalb der Union niedergelassen sind, sofern zwei kumulative Bedingungen erfüllt sind. Erstens sollten die gewerblichen Nutzer oder die Nutzer mit eigener Website in der Union niedergelassen sein. Zweitens sollten die gewerblichen Nutzer oder die Nutzer mit eigener Website ihre Waren oder Dienstleistungen mit Hilfe dieser Dienste Verbrauchern anbieten, die sich zumindest hinsichtlich eines Teils der Transaktion in der Union befinden. Diese Verbraucher sollten sich zwar in der Union befinden, müssen jedoch weder ihren Wohnsitz in der Union haben noch die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen. Dementsprechend sollte diese Verordnung nicht gelten, wenn gewerbliche Nutzer oder Nutzer mit eigener Website nicht in der Union niedergelassen sind oder wenn sie zwar in der Union niedergelassen sind, aber Online-Vermittlungsdienste oder Online-Suchmaschinen nutzen, um Waren oder Dienstleistungen ausschließlich Verbrauchern außerhalb der Union oder Personen, die keine Verbraucher sind,

Geänderter Text

(7) Da Online-Vermittlungsdienste und Online-Suchmaschinen in der Regel ***weltweit zugänglich sind***, sollte diese Verordnung für Anbieter dieser Dienste unabhängig davon gelten, ob sie in einem Mitgliedstaat oder außerhalb der Union niedergelassen sind, sofern zwei kumulative Bedingungen erfüllt sind. Erstens sollten die gewerblichen Nutzer oder die Nutzer mit eigener Website in der Union niedergelassen sein. Zweitens sollten die gewerblichen Nutzer oder die Nutzer mit eigener Website ihre Waren oder Dienstleistungen mit Hilfe dieser Dienste Verbrauchern ***oder Unternehmen*** anbieten, die sich zumindest hinsichtlich eines Teils der Transaktion in der Union befinden. ***Dem Unionsrecht^a entsprechend würde dies bedeuten, dass das Verkaufsangebot der Online-Vermittlungsdienste und Online-Suchmaschinen auf Verbraucher in einem oder mehreren Mitgliedstaaten ausgerichtet ist.*** Diese Verbraucher sollten sich zwar in der Union befinden, müssen jedoch weder ihren Wohnsitz in der Union haben noch die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen. Dementsprechend sollte diese Verordnung nicht gelten, wenn gewerbliche Nutzer oder Nutzer mit eigener Website nicht in der Union niedergelassen sind oder wenn sie zwar in

anzubieten.

der Union niedergelassen sind, aber Online-Vermittlungsdienste oder Online-Suchmaschinen nutzen, um Waren oder Dienstleistungen ausschließlich Verbrauchern außerhalb der Union oder Personen, die keine Verbraucher sind, anzubieten.

1a Verordnung (EG) Nr. 44/2001 (Brüssel I) und Verordnung (EG) Nr. 593/2008 (Rom I).

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Bei den Online-Vermittlungsdiensten, die unter diese Verordnung fallen, sollte es sich daher beispielsweise um Online-Marktplätze für den elektronischen Geschäftsverkehr handeln, darunter auch kollaborative Marktplätze, auf denen gewerbliche Nutzer aktiv sind, Online-Softwareanwendungen und Online-Dienste sozialer Medien. Diese Verordnung sollte jedoch nicht für Online-Werbeplatzierungsinstrumente oder Online-Werbebörsen gelten, die nicht bereitgestellt werden, um die Anbahnung direkter Transaktionen zu erleichtern, und die kein Vertragsverhältnis mit Verbrauchern beinhalten. Diese Verordnung sollte auch nicht für Online-Zahlungsdienste gelten, da diese die geltenden Anforderungen nicht selbst erfüllen, sondern eher ein mit der Transaktion der Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen für die betreffenden Verbraucher inhärent verbundener Dienst sind.

Geänderter Text

(9) Bei den Online-Vermittlungsdiensten, die unter diese Verordnung fallen, sollte es sich daher beispielsweise um Online-Marktplätze für den elektronischen Geschäftsverkehr handeln, darunter auch kollaborative Marktplätze, auf denen gewerbliche Nutzer aktiv sind, Online-Softwareanwendungen und Online-Dienste sozialer Medien. Diese Verordnung sollte jedoch nicht für Online-Werbeplatzierungsinstrumente oder Online-Werbebörsen gelten, die nicht bereitgestellt werden, um die Anbahnung direkter Transaktionen zu erleichtern, und die kein Vertragsverhältnis mit Verbrauchern beinhalten. Diese Verordnung sollte auch nicht für Online-Zahlungsdienste gelten, da diese die geltenden Anforderungen nicht selbst erfüllen, sondern eher ein mit der Transaktion der Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen für die betreffenden Verbraucher inhärent verbundener Dienst sind. ***Außerdem sollte diese Verordnung nicht für elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste oder audiovisuelle Mediendienste gelten, die in Bezug auf Transparenz, Rechtsschutz und***

Nichtdiskriminierung branchenspezifisch reguliert werden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Aus Gründen der Kohärenz sollte die in dieser Verordnung verwendete Definition des Begriffs „Online-Suchmaschine“ an die Begriffsbestimmung angeglichen werden, die in der Richtlinie (EU) 2016/1148 für Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union²¹ verwendet wird.

²¹ Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (ABl. L 194 vom 19.7.2016, S. 1).

Geänderter Text

(11) Aus Gründen der Kohärenz sollte die in dieser Verordnung verwendete Definition des Begriffs „Online-Suchmaschine“ an die Begriffsbestimmung angeglichen werden, die in der Richtlinie (EU) 2016/1148 für Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union²¹ verwendet wird. ***Der Begriff „Online-Suchmaschine“ sollte technologieneutral definiert werden, und die Begriffsbestimmung sollte der Vielfalt der Suchdienste und Datenein- und -ausgaben Rechnung tragen.***

²¹ Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (ABl. L 194 vom 19.7.2016, S. 1).

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Um gewerbliche Nutzer erforderlichenfalls wirksam zu schützen, sollte diese Verordnung ***dann Anwendung finden, wenn die für ein Vertragsverhältnis geltenden allgemeinen***

Geänderter Text

(12) Um gewerbliche Nutzer erforderlichenfalls wirksam zu schützen, sollte diese Verordnung ***für die allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Vertragsverhältnisses oder deren***

Geschäftsbedingungen – unabhängig von ihrer Bezeichnung oder ihrer Form – von den Parteien nicht individuell ausgehandelt werden. **Ob die allgemeinen Geschäftsbedingungen individuell ausgehandelt wurden oder nicht, sollte auf der Grundlage einer Gesamtbeurteilung festgestellt werden, wobei die Tatsache, dass bestimmte Bestimmungen der Geschäftsbedingungen möglicherweise individuell ausgehandelt wurden, an sich nicht entscheidend ist.**

Bestimmungen – unabhängig von ihrer Bezeichnung oder ihrer Form – **gelten, die** von den Parteien nicht individuell ausgehandelt wurden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Damit gewerbliche Nutzer anhand der für ein Vertragsverhältnis geltenden Geschäftsbedingungen erkennen können, welche gewerblichen Bedingungen für die Nutzung, Beendigung und Aussetzung von Online-Vermittlungsdiensten gelten, und Berechenbarkeit in ihrer Geschäftsbeziehung erlangen, sollten diese Geschäftsbedingungen klar und eindeutig so formuliert sein, dass sie von einem durchschnittlichen gewerblichen Nutzer leicht verstanden werden können. Geschäftsbedingungen gelten dann nicht als klar und eindeutig formuliert, wenn sie vage oder unspezifisch abgefasst sind oder Angaben zu wichtigen gewerblichen Fragen fehlen und somit für den gewerblichen Nutzer in den wichtigsten Aspekten des Vertragsverhältnisses kein angemessenes Maß an Berechenbarkeit gegeben ist.

Geänderter Text

(13) Damit gewerbliche Nutzer anhand der für ein Vertragsverhältnis geltenden Geschäftsbedingungen erkennen können, welche gewerblichen Bedingungen für die Nutzung, **Einschränkung**, Beendigung und Aussetzung von Online-Vermittlungsdiensten gelten, und Berechenbarkeit in ihrer Geschäftsbeziehung erlangen, sollten diese Geschäftsbedingungen klar und eindeutig so formuliert sein, dass sie von einem durchschnittlichen gewerblichen Nutzer leicht verstanden werden können. Geschäftsbedingungen gelten dann nicht als klar und eindeutig formuliert, wenn sie vage oder unspezifisch abgefasst sind oder Angaben zu wichtigen gewerblichen Fragen fehlen und somit für den gewerblichen Nutzer in den wichtigsten Aspekten des Vertragsverhältnisses kein angemessenes Maß an Berechenbarkeit gegeben ist. **In Geschäftsbedingungen sollte nicht ungerechtfertigt zwischen gewerblichen Nutzern unterschieden werden.**

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) In den allgemeinen Geschäftsbedingungen kann insbesondere vorgesehen werden, dass Verfahrensweisen oder Sicherheitsbedrohungen, durch die eine unmittelbare Schädigung der Anbieter, der gewerblichen Nutzer oder der Verbraucher droht – ob durch Verstöße gegen die Sicherheitsvorschriften, Betrug, die Verletzung von Daten oder Sonstiges – , Gründe für die Entscheidung sind, die Bereitstellung von Online-Vermittlungsdiensten einzuschränken, auszusetzen oder zu beenden. Die Entscheidung, den Dienst wegen einer drohenden Schädigung einzuschränken, auszusetzen oder zu beenden, sollte in einem angemessenen Verhältnis zu dem Risiko stehen, das mit der Maßnahme beseitigt werden soll, und der Dienst sollte nur dann beendet werden, wenn das Risiko durch die vorübergehende Einschränkung oder Aussetzung nicht wirksam beseitigt werden kann.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14) Zur Förderung tragfähiger Geschäftsbeziehungen und zur Vermeidung unlauteren Verhaltens zum Nachteil gewerblicher Nutzer ist es unerlässlich, die Transparenz der allgemeinen Geschäftsbedingungen zu gewährleisten. Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten sollten daher auch sicherstellen, dass die

(14) Zur Förderung tragfähiger Geschäftsbeziehungen und zur Vermeidung unlauteren Verhaltens zum Nachteil gewerblicher Nutzer ist es unerlässlich, die Transparenz der allgemeinen Geschäftsbedingungen zu gewährleisten. Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten sollten daher auch sicherstellen, dass die

Geschäftsbedingungen zu jedem Zeitpunkt des Vertragsverhältnisses, auch für eventuell künftige gewerbliche Nutzer vor Vertragsabschluss, leicht verfügbar sind und dass alle Änderungen dieser Geschäftsbedingungen den gewerblichen Nutzern innerhalb einer angesichts der jeweiligen Umstände angemessenen und verhältnismäßigen Frist, jedoch innerhalb von mindestens 15 Tagen mitgeteilt werden. Diese Frist **gilt** nicht, wenn und insoweit als der betreffende gewerbliche Nutzer eindeutig auf sie verzichtet hat **oder** wenn und insoweit als der Diensteanbieter aufgrund des Unionsrechts oder nationalen Rechts rechtlich verpflichtet ist, die Änderung ohne Einhaltung der Frist umzusetzen.

Geschäftsbedingungen zu jedem Zeitpunkt des Vertragsverhältnisses, auch für eventuell künftige gewerbliche Nutzer vor Vertragsabschluss, leicht verfügbar sind und dass alle Änderungen dieser Geschäftsbedingungen den gewerblichen Nutzern innerhalb einer angesichts der jeweiligen Umstände angemessenen und verhältnismäßigen Frist, jedoch innerhalb von mindestens 15 Tagen **vor ihrem Inkrafttreten** mitgeteilt werden. **Ausnahmsweise gilt** diese Frist nicht, wenn und insoweit als der betreffende gewerbliche Nutzer eindeutig auf sie verzichtet hat. **Sie sollte ebenfalls nicht gelten**, wenn und insoweit als der Diensteanbieter aufgrund des Unionsrechts oder nationalen Rechts rechtlich verpflichtet ist, die Änderung ohne Einhaltung der Frist umzusetzen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Zum Schutz der gewerblichen Nutzer sollte ein zuständiges Gericht feststellen können, dass Geschäftsbedingungen, die diesen Vorgaben nicht genügen, für den betreffenden Nutzer mit Wirkung ex nunc nicht bindend sind. Trifft ein Gericht eine solche Feststellung, sollte diese sich jedoch konkret nur auf die Bestimmungen der Geschäftsbedingungen beziehen, die den Vorgaben nicht genügen. Alle übrigen Bestimmungen sollten weiterhin gelten und durchsetzbar sein, sofern sie getrennt von den nicht konformen Bestimmungen betrachtet werden können. **Unvermittelte Änderungen bestehender Geschäftsbedingungen können die Geschäftstätigkeit des gewerblichen Nutzers erheblich beeinträchtigen. Um solche negativen Auswirkungen auf**

Geänderter Text

(15) Zum Schutz der gewerblichen Nutzer sollte ein zuständiges Gericht feststellen können, dass Geschäftsbedingungen, die diesen Vorgaben nicht genügen, für den betreffenden Nutzer mit Wirkung ex nunc nicht bindend sind. Trifft ein Gericht eine solche Feststellung, sollte diese sich jedoch konkret nur auf die Bestimmungen der Geschäftsbedingungen beziehen, die den Vorgaben nicht genügen. Alle übrigen Bestimmungen sollten weiterhin gelten und durchsetzbar sein, sofern sie getrennt von den nicht konformen Bestimmungen betrachtet werden können.

gewerbliche Nutzer zu begrenzen und einem solchen Verhalten entgegenzuwirken, sollten Änderungen, die unter Verletzung der Pflicht zur Einräumung einer festgelegten Frist vorgenommen werden, als null und nichtig gelten, d. h. sie werden erga omnes und ex tunc so betrachtet, als hätten sie nie bestanden.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Unvermittelte Änderungen geltender Geschäftsbedingungen können die Geschäftstätigkeit gewerblicher Nutzer erheblich beeinträchtigen. Um derlei negative Auswirkungen auf gewerbliche Nutzer zu begrenzen und derartigem Verhalten entgegenzuwirken, sollten Änderungen, die unter Verletzung der Pflicht zur Einräumung einer festgelegten Frist vorgenommen werden, als null und nichtig gelten, d. h. sie werden erga omnes und ex tunc so betrachtet, als hätten sie nie bestanden.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16) Ein Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten kann aus legitimen Gründen beschließen, **die Bereitstellung seiner Dienste für** einen **bestimmten** gewerblichen Nutzer **gänzlich oder teilweise auszusetzen oder zu beenden**, indem er beispielsweise **einzelne Waren oder Dienstleistungen eines bestimmten gewerblichen Nutzer nicht mehr aufführt** oder aus dem Suchmaschinenindex nimmt.

(16) Ein Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten kann aus legitimen Gründen beschließen, **Sanktionen gegen** einen gewerblichen Nutzer zu **verhängen**, indem er beispielsweise **die Bereitstellung seiner Dienste gänzlich oder teilweise aussetzt oder beendet**, oder **Suchergebnisse** aus dem Suchmaschinenindex nimmt. Da solche Entscheidungen die Interessen des

Da solche Entscheidungen die Interessen des betreffenden gewerblichen Nutzers erheblich beeinträchtigen können, sollte dieser ordnungsgemäß und unter Angabe von Gründen hiervon unterrichtet werden. Anhand der Begründung sollten gewerbliche Nutzer beurteilen können, ob sie diese Entscheidung mit Aussicht auf Erfolg anfechten könnten, was diesen mehr Möglichkeiten eröffnet, bei Bedarf wirksamen Rechtsschutz zu ersuchen. Zudem dürfte die Pflicht zur Angabe von Gründen dazu beitragen, **eine unbeabsichtigte Entfernung von** von gewerblichen Nutzern **bereitgestellten Online-Inhalten zu vermeiden**, die der Anbieter unzutreffenderweise als illegale Inhalte im Sinne der Empfehlung (EU) Nr. 2018/334²² betrachtet. In der Begründung sollten die objektiven Gründe bzw. die Gründe für die Entscheidung angegeben werden und zwar unter Verweis auf die Gründe, die der Anbieter bereits im Voraus in den Geschäftsbedingungen festgelegt hatte, und – unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit – auf die jeweiligen konkreten Umstände, die zu dieser Entscheidung führten.

²² Empfehlung (EU) Nr. 2018/334 der Kommission vom 1. März 2018 für wirksame Maßnahmen im Umgang mit illegalen Online-Inhalten (ABl. L 63 vom 6.3.2018, S. 50).

betreffenden gewerblichen Nutzers erheblich beeinträchtigen können, sollte dieser ordnungsgemäß und unter Angabe von Gründen hiervon unterrichtet werden. Anhand der Begründung sollten gewerbliche Nutzer beurteilen können, ob sie diese Entscheidung mit Aussicht auf Erfolg anfechten könnten, was diesen mehr Möglichkeiten eröffnet, bei Bedarf wirksamen Rechtsschutz zu ersuchen. Zudem dürfte die Pflicht zur Angabe von Gründen dazu beitragen, **dass** von gewerblichen Nutzern **bereitgestellte Online-Inhalte**, die der Anbieter unzutreffenderweise als illegale Inhalte im Sinne der Empfehlung (EU) Nr. 2018/334²² betrachtet, **nicht unbeabsichtigt entfernt werden**. In der Begründung sollten die objektiven Gründe bzw. die Gründe für die Entscheidung angegeben werden und zwar unter Verweis auf die Gründe, die der Anbieter bereits im Voraus in den Geschäftsbedingungen festgelegt hatte, und – unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit – auf die jeweiligen konkreten Umstände, die zu dieser Entscheidung führten. **Wird angenommen, dass eine Verhaltensweise oder eine Praxis eines gewerblichen Nutzers Verbraucher oder die Plattform schädigen kann, wird auf die einschlägigen Bestimmungen in den allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen. Wenn möglich sollte ein verhältnismäßiges, mehrere Stufen umfassendes System eingerichtet werden, bei dem eine vorherige und rechtzeitige Unterrichtung erfolgt, bevor Maßnahmen ergriffen werden, aufgrund deren das Unternehmen den Zugang zu seinen Kunden verliert.**

²² Empfehlung (EU) Nr. 2018/334 der Kommission vom 1. März 2018 für wirksame Maßnahmen im Umgang mit illegalen Online-Inhalten (ABl. L 63 vom 6.3.2018, S. 50).

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Das Ranking der Waren und Dienstleistungen durch die Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten hat erheblichen Einfluss auf die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher und damit auch auf den kommerziellen Erfolg der gewerblichen Nutzer, die diese Waren und Dienstleistungen den Verbrauchern anbieten. Daher sollten die Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten die wichtigsten Parameter für das Ranking bereits im Vorfeld darlegen, um die Berechenbarkeit für gewerbliche Nutzer zu erhöhen und um es diesen zu ermöglichen, die Funktionsweise des Ranking-Mechanismus besser zu verstehen und die Ranking-Praktiken verschiedener Anbieter zu vergleichen. Als wichtigste Parameter gelten **alle allgemeinen** Kriterien, Prozesse und spezifischen Signale, die in die Algorithmen eingebunden sind, oder sonstige Anpassungs- oder Rückstufungsmechanismen, die im Zusammenhang mit dem Ranking eingesetzt werden. Die Erläuterung der wichtigsten Parameter für das Ranking sollte auch eine Erklärung enthalten, wie gewerbliche Nutzer gegebenenfalls ihr Ranking gegen Leistung eines Entgelts aktiv beeinflussen können und wie sich dies jeweils auswirken würde. Diese Erläuterung sollte gewerblichen Nutzern ein angemessenes Verständnis dafür vermitteln, wie Ranking-Mechanismen die Merkmale der von den gewerblichen Nutzern angebotenen Waren oder Dienstleistungen berücksichtigen und wie relevant sie für die Verbraucher des jeweiligen Online-Vermittlungsdienstes sind.

Geänderter Text

(17) Das Ranking der Waren und Dienstleistungen durch die Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten hat erheblichen Einfluss auf die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher und damit auch auf den kommerziellen Erfolg der gewerblichen Nutzer, die diese Waren und Dienstleistungen den Verbrauchern anbieten. Daher sollten die Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten die wichtigsten Parameter für das Ranking bereits im Vorfeld darlegen, um die Berechenbarkeit für gewerbliche Nutzer zu erhöhen und um es diesen zu ermöglichen, die Funktionsweise des Ranking-Mechanismus besser zu verstehen und die Ranking-Praktiken verschiedener Anbieter zu vergleichen. Als wichtigste Parameter gelten **die** Kriterien, Prozesse und spezifischen Signale, die in die Algorithmen eingebunden sind, oder sonstige Anpassungs- oder Rückstufungsmechanismen, die im Zusammenhang mit dem Ranking eingesetzt werden **und die für ein angemessenes Verständnis der Funktionsweise des Ranking-Systems von wesentlicher Bedeutung sind**. Die Erläuterung der wichtigsten Parameter für das Ranking sollte auch eine Erklärung enthalten, wie gewerbliche Nutzer gegebenenfalls ihr Ranking gegen Leistung eines Entgelts aktiv beeinflussen können und wie sich dies jeweils auswirken würde. Diese Erläuterung sollte gewerblichen Nutzern ein angemessenes Verständnis dafür vermitteln, wie Ranking-Mechanismen die Merkmale der von den gewerblichen Nutzern angebotenen Waren oder Dienstleistungen berücksichtigen und wie relevant sie für die Verbraucher des jeweiligen Online-Vermittlungsdienstes

sind. **Wenn Waren und Dienstleistungen angeboten werden, deren Ranking gegen Leistung eines Entgelts oder durch Kontrolle des Anbieters über einen gewerblichen Nutzer beeinflusst wird, sollte der Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten darüber informieren, indem er dem Angebot das Wort „ANZEIGE“ oder „WERBUNG“ hinzufügt.**

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Genauso hat das Ranking von Websites durch die Anbieter von Online-Suchmaschinen, auch von Websites, über die Unternehmen ihre Waren und Dienstleistungen Verbrauchern anbieten, erhebliche Auswirkungen auf die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher und auf den kommerziellen Erfolg von Nutzern mit eigener Website. Anbieter von Online-Suchmaschinen sollten daher eine Erläuterung der **wichtigsten** Parameter zur Verfügung stellen, die **das Ranking** aller indexierten Websites, auch jener von Nutzern mit eigener Website sowie anderer Websites, **bestimmen**. Zusätzlich zur Berücksichtigung der Merkmale von Waren und Dienstleistungen und deren Relevanz für Verbraucher sollte diese Erläuterung zu Online-Suchmaschinen es den Nutzern eigener Websites auch ermöglichen, ein angemessenes Verständnis darüber zu erlangen, ob und inwieweit bestimmte Gestaltungsmerkmale einer Website, wie deren Optimierung für die Anzeige auf Mobilgeräten, berücksichtigt werden. Sollte zwischen den Anbietern von Online-Suchmaschinen und Nutzern mit eigener Website kein Vertragsverhältnis bestehen, sollte diese Erläuterung an einer offensichtlichen und

Geänderter Text

(18) Genauso hat das Ranking von Websites durch die Anbieter von Online-Suchmaschinen, auch von Websites, über die Unternehmen ihre Waren und Dienstleistungen Verbrauchern anbieten, erhebliche Auswirkungen auf die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher und auf den kommerziellen Erfolg von Nutzern mit eigener Website. Anbieter von Online-Suchmaschinen sollten daher eine **öffentlich zugängliche** Erläuterung der Parameter zur Verfügung stellen, die **für ein angemessenes Verständnis der Festlegung des Rankings** aller indexierten Websites, auch jener von Nutzern mit eigener Website sowie anderer Websites, **von wesentlicher Bedeutung sind**. Zusätzlich zur Berücksichtigung der Merkmale von Waren und Dienstleistungen und deren Relevanz für Verbraucher sollte diese Erläuterung zu Online-Suchmaschinen es den Nutzern eigener Websites auch ermöglichen, ein angemessenes Verständnis darüber zu erlangen, ob und inwieweit bestimmte Gestaltungsmerkmale einer Website, wie deren Optimierung für die Anzeige auf Mobilgeräten, berücksichtigt werden. Sollte zwischen den Anbietern von Online-Suchmaschinen und Nutzern mit eigener

leicht zugänglichen Stelle der jeweiligen Online-Suchmaschine öffentlich verfügbar gemacht werden. Um die Berechenbarkeit für Nutzer mit eigener Website zu gewährleisten, sollte die Erläuterung stets aktualisiert werden, und zwar so, dass beispielsweise Änderungen der wichtigsten Parameter leicht erkennbar sind. **Zwar sind Anbieter unter keinen Umständen verpflichtet, Geschäftsgeheimnisse im Sinne** der Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates²³ **offenzulegen**, wenn sie der Verpflichtung zur Offenlegung der wichtigsten Ranking-Parameter nachkommen, **doch** die Erläuterung **sollte sich** zumindest auf **aktuelle** Daten zur Relevanz der verwendeten Ranking-Parameter stützen.

Website kein Vertragsverhältnis bestehen, sollte diese Erläuterung an einer offensichtlichen und leicht zugänglichen Stelle der jeweiligen Online-Suchmaschine öffentlich verfügbar gemacht werden. Um die Berechenbarkeit für Nutzer mit eigener Website zu gewährleisten, sollte die Erläuterung stets aktualisiert werden, und zwar so, dass beispielsweise Änderungen der wichtigsten Parameter leicht erkennbar sind. **Die Verpflichtung zur Offenlegung der Ranking-Parameter sollte unbeschadet** der Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates **gelten und den Bestimmungen über den rechtmäßigen Erwerb sowie die rechtmäßige Nutzung und Offenlegung Rechnung tragen**. Wenn sie der Verpflichtung zur Offenlegung der wichtigsten Ranking-Parameter nachkommen, **sollte sich** die Erläuterung zumindest auf **konkrete** Daten zur Relevanz der verwendeten Ranking-Parameter stützen.

²³ **Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (ABl. L 157 vom 15.6.2016, S. 1).**

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Da Kommentare und Bewertungen für gewerbliche Nutzer von großer Bedeutung sind, sollten sie transparenter und verlässlicher werden. Online-Vermittlungsdienste oder Anbieter von

Online-Suchmaschinen müssen gewerbliche Nutzer und sich selbst davor schützen, dass Rankings durch gefälschte Bewertungen und Kommentare manipuliert werden. Sie sollten dafür sorgen, dass Kommentare und Bewertungen überprüft und von einem Vermittlungsdienst auf einen anderen bzw. von einer Suchmaschine übertragen werden können. Die Anbieter müssen die Informationen über die Bedingungen veröffentlichen, unter denen Kommentare oder Bewertungen entfernt werden können.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Bietet ein Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten bestimmte Waren und Dienstleistungen Verbrauchern über seine eigenen Online-Vermittlungsdienste oder über einen gewerblichen Nutzer an, über den er die Kontrolle ausübt, konkurriert dieser Anbieter möglicherweise direkt mit anderen gewerblichen Nutzern seiner Online-Vermittlungsdienste, über die er keine Kontrolle ausübt. Insbesondere in solchen Situationen ist es wichtig, **dass** der Anbieter der Online-Vermittlungsdienste **transparent handelt und** in einer Erläuterung **darlegt**, ob **er** – sei es durch rechtliche, kommerzielle oder technische Mittel – Waren oder Dienstleistungen, die er selbst anbietet, möglicherweise anders behandelt als solche, die von gewerblichen Nutzern angeboten werden. Damit die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt, sollte diese Verpflichtung für die Ebene der Online-Vermittlungsdienste insgesamt gelten, nicht jedoch für die Ebene der einzelnen Waren oder Dienstleistungen, die

Geänderter Text

(19) Bietet ein Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten **oder Online-Suchmaschinen** bestimmte Waren und Dienstleistungen Verbrauchern über seine eigenen Online-Vermittlungsdienste **bzw. Online-Suchmaschinen** oder über einen gewerblichen Nutzer an, über den er die Kontrolle ausübt, konkurriert dieser Anbieter möglicherweise direkt mit anderen gewerblichen Nutzern seiner Online-Vermittlungsdienste **oder Nutzern eigener Website**, über die er keine Kontrolle ausübt. Insbesondere in solchen Situationen ist es wichtig, **eine allgemeine Regel festzulegen, wonach** der Anbieter der Online-Vermittlungsdienste **oder der Online-Suchmaschine** in einer **Weise handelt, die verhältnismäßig und transparent und dem Wettbewerb nicht abträglich ist. Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten oder Online-Suchmaschinen sollten eine** Erläuterung **verfügbar machen**, ob **sie** – sei es durch rechtliche, kommerzielle oder technische Mittel, **was auch die Einstellung einer Standardoption umfasst, durch die der**

über diese Dienste angeboten werden.

Anbieter, die Online-Suchmaschine oder eine davon kontrollierte juristische Person begünstigt wird – Waren oder Dienstleistungen, die er selbst anbietet, möglicherweise anders behandelt als solche, die von gewerblichen Nutzern **oder Nutzern mit eigener Website** angeboten werden. Damit die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt, sollte diese Verpflichtung für die Ebene der Online-Vermittlungsdienste insgesamt gelten, nicht jedoch für die Ebene der einzelnen Waren oder Dienstleistungen, die über diese Dienste angeboten werden.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Die Fähigkeit, auf Daten, auch personenbezogene Daten, zuzugreifen und diese zu nutzen, kann eine erhebliche Wertschöpfung in der Online-Plattformwirtschaft ermöglichen. Daher ist es wichtig, dass Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten den gewerblichen Nutzern klar den Umfang, die Art und die Bedingungen ihres Zugriffs auf bestimmte Datenkategorien sowie deren Nutzung darlegen. Die Erläuterung sollte angemessen sein und kann auf allgemeine Zugriffsbedingungen verweisen, sie muss jedoch keine umfassende Auflistung aktueller Daten oder Datenkategorien enthalten, damit die gewerblichen Nutzer verstehen können, ob sie die Daten zur Steigerung ihrer Wertschöpfung, auch durch die etwaige Einschaltung von Datendiensten Dritter, nutzen können. Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates genügen²⁴.

Geänderter Text

(20) Die Fähigkeit, auf Daten, auch personenbezogene Daten, zuzugreifen und diese zu nutzen, kann eine erhebliche Wertschöpfung in der Online-Plattformwirtschaft ermöglichen. Daher ist es wichtig, dass Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten den gewerblichen Nutzern klar den Umfang, die Art und die Bedingungen ihres Zugriffs auf bestimmte Datenkategorien sowie deren Nutzung darlegen. Die Erläuterung sollte angemessen sein und kann auf allgemeine Zugriffsbedingungen verweisen, sie muss jedoch keine umfassende Auflistung aktueller Daten oder Datenkategorien enthalten, damit die gewerblichen Nutzer verstehen können, ob sie die Daten zur Steigerung ihrer Wertschöpfung, auch durch die etwaige Einschaltung von Datendiensten Dritter, nutzen können. **Die Daten, die im Verlauf der Online-Interaktion zwischen Online-Vermittlungsdienst oder Online-Suchmaschine einerseits und gewerblichen Nutzern oder Nutzern mit eigener Website andererseits und den**

Verbrauchern erzeugt werden, sollten für gewerbliche Nutzer in aggregierter Form zugänglich sein, damit sie unbeschadet des einschlägigen Unionsrechts die Qualität ihrer Dienstleistungen verbessern können. Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates genügen²⁴.

²⁴ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

²⁴ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20a) Bestimmte Verfahrensweisen können demzufolge unter allen Umständen als unlauter gelten. Die Plattform-Beobachtungsstelle sollte eine Liste dieser Verfahrensweisen vorlegen, sie kontinuierlich überprüfen und der Kommission Empfehlungen für ihre Aktualisierung vorlegen.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21) In bestimmten Fällen schränken die Anbieter von Online-

(21) Die Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten sollten in ihren

Vermittlungsdiensten in ihren Geschäftsbedingungen die Möglichkeit gewerblicher Nutzer *ein*, Waren oder Dienstleistungen zu günstigeren Bedingungen auf anderem Wege als über diese Online-Vermittlungsdienste anzubieten. ***In diesem Fall sollten die betreffenden Anbieter dies insbesondere unter Verweis auf die wichtigsten wirtschaftlichen, kommerziellen oder rechtlichen Gründe für die Einschränkung erläutern. Diese Transparenzpflicht sollte jedoch nicht so verstanden werden, dass sie die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer solchen Einschränkung nach anderen Vorschriften des Unionsrechts oder des einzelstaatlichen Rechts von Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Unionsrecht, etwa im Bereich des Wettbewerbsrechts oder der unlauteren Geschäftspraktiken, sowie die Anwendung dieser Bestimmungen beeinflussen könnte.***

Geschäftsbedingungen die Möglichkeit gewerblicher Nutzer, Waren oder Dienstleistungen zu günstigeren Bedingungen auf anderem Wege als über diese Online-Vermittlungsdienste anzubieten, ***nicht einschränken. Solche Einschränkungen, die sich aus einem bestimmten Geschäftsmodell ergeben, sind die Ursache für die Fragmentierung des digitalen Binnenmarkts der EU.***

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Damit gewerbliche Nutzer, auch solche, deren Nutzung der einschlägigen Online-Vermittlungsdienste möglicherweise ausgesetzt oder beendet wurde, Zugang zu unmittelbaren, geeigneten und wirksamen Rechtsbehelfsmöglichkeiten haben, sollten Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten ein internes Beschwerdemanagementsystem vorsehen. Das interne Beschwerdemanagementsystem sollte so ausgelegt sein, dass ein erheblicher Teil der Beschwerden bilateral zwischen dem Anbieter der Online-Vermittlungsdienste und den betreffenden gewerblichen

Geänderter Text

(22) Damit gewerbliche Nutzer, auch solche, deren Nutzung der einschlägigen Online-Vermittlungsdienste möglicherweise ausgesetzt oder beendet wurde, Zugang zu unmittelbaren, geeigneten und wirksamen Rechtsbehelfsmöglichkeiten haben, sollten Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten ein internes Beschwerdemanagementsystem vorsehen. Das interne Beschwerdemanagementsystem sollte so ausgelegt sein, dass ein erheblicher Teil der Beschwerden bilateral zwischen dem Anbieter der Online-Vermittlungsdienste und den betreffenden gewerblichen

Nutzern beigelegt werden kann. Die Verpflichtung, dass Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten **Informationen über** die Funktionsweise und Wirksamkeit ihres internen Beschwerdemanagementsystems **veröffentlichen** müssen, dürfte darüber hinaus den gewerblichen Nutzern helfen zu verstehen, welche Art von Problemen im Zusammenhang mit der Bereitstellung unterschiedlicher Online-Vermittlungsdienste auftreten können und welche Möglichkeiten es gibt, diese Probleme rasch und wirksam bilateral zu lösen.

Nutzern beigelegt werden kann. Die Verpflichtung, dass Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten die Funktionsweise und Wirksamkeit ihres internen Beschwerdemanagementsystems **regelmäßig überprüfen** müssen, dürfte darüber hinaus den gewerblichen Nutzern helfen zu verstehen, welche Art von Problemen im Zusammenhang mit der Bereitstellung unterschiedlicher Online-Vermittlungsdienste auftreten können und welche Möglichkeiten es gibt, diese Probleme rasch und wirksam bilateral zu lösen.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an die internen Beschwerdemanagementsysteme sollen den Anbietern von Online-Vermittlungsdiensten ein angemessenes Maß an Flexibilität bei der Handhabung dieser Systeme und beim Umgang mit einzelnen Beschwerden einräumen, um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten. Außerdem sollen die internen Beschwerdemanagementsysteme es den Anbietern von Online-Vermittlungsdiensten ermöglichen, bei Bedarf angemessen auf eine etwaige missbräuchliche Nutzung dieser Systeme zu reagieren, auf die es möglicherweise manche Nutzer absehen. Zudem sollten die internen Beschwerdemanagementsysteme in Fällen, bei denen es sich nicht um einen Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Verordnung handelt, nicht für Beschwerden gedacht sein, die nur vernachlässigbare nachteilige Auswirkungen auf den betreffenden gewerblichen Nutzer zum Gegenstand haben. **Angesichts der Kosten für die**

Geänderter Text

(23) Die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an die internen Beschwerdemanagementsysteme sollen den Anbietern von Online-Vermittlungsdiensten ein angemessenes Maß an Flexibilität bei der Handhabung dieser Systeme und beim Umgang mit einzelnen Beschwerden einräumen, um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten. **Dadurch kann die Verordnung auf einfache Weise auch von Anbietern von Online-Vermittlungsdiensten, bei denen es sich um kleine Unternehmen im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission²⁵ handelt, angewandt werden.** Außerdem sollen die internen Beschwerdemanagementsysteme es den Anbietern von Online-Vermittlungsdiensten ermöglichen, bei Bedarf angemessen auf eine etwaige missbräuchliche Nutzung dieser Systeme zu reagieren, auf die es möglicherweise manche Nutzer absehen. Zudem sollten die internen Beschwerdemanagementsysteme

Einrichtung und den Betrieb solcher Systeme sollten Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten, bei denen es sich um kleine Unternehmen im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Empfehlung 2003/361/EG²⁵ der Kommission handelt, von diesen Verpflichtungen ausgenommen werden

²⁵ Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

in Fällen, bei denen es sich nicht um einen Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Verordnung handelt, nicht für Beschwerden gedacht sein, die nur vernachlässigbare nachteilige Auswirkungen auf den betreffenden gewerblichen Nutzer zum Gegenstand haben.

²⁵ Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Die Mediation bietet Anbietern von Online-Vermittlungsdiensten und deren gewerblichen Nutzern eine Möglichkeit, Streitfälle zufriedenstellend beizulegen, ohne ein Gerichtsverfahren anstrengen zu müssen, das langwierig und kostspielig sein kann. Daher sollten Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten die Mediation erleichtern, indem sie vor allem Mediatoren benennen, mit denen sie bereit sind zusammenzuarbeiten. Mediatoren, die ihre Dienste von einem Ort außerhalb der Union erbringen, sollten nur dann benannt werden, wenn der Rückgriff auf deren Dienste in keiner Weise den betreffenden gewerblichen Nutzern den Rechtsschutz vorenthält, der ihnen nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, etwa nach den Anforderungen dieser Verordnung und dem gelten Recht zum Schutz personenbezogener Daten und Geschäftsgeheimnissen, zusteht. Damit diese Mediatoren so zugänglich, lauter, rasch, effizient und wirksam wie möglich

Geänderter Text

(24) Die Mediation bietet Anbietern von Online-Vermittlungsdiensten und deren gewerblichen Nutzern eine Möglichkeit, Streitfälle zufriedenstellend beizulegen, ohne ein Gerichtsverfahren anstrengen zu müssen, das langwierig und kostspielig sein kann. Daher sollten Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten die Mediation erleichtern, indem sie vor allem Mediatoren benennen, mit denen sie bereit sind zusammenzuarbeiten. Mediatoren, die ihre Dienste von einem Ort außerhalb der Union erbringen, sollten nur dann benannt werden, wenn der Rückgriff auf deren Dienste in keiner Weise den betreffenden gewerblichen Nutzern den Rechtsschutz vorenthält, der ihnen nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, etwa nach den Anforderungen dieser Verordnung und dem gelten Recht zum Schutz personenbezogener Daten und Geschäftsgeheimnissen, zusteht. Damit diese Mediatoren so zugänglich, lauter, rasch, effizient und wirksam wie möglich

handeln können, sollten für sie gewisse Kriterien gelten.

handeln können, sollten für sie gewisse Kriterien gelten. **Die Kommission sollte Leitlinien veröffentlichen, um die Anbieter bei der Erfüllung der notwendigen Mediationsanforderungen zu unterstützen.**

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten sollten unter Berücksichtigung aller einschlägigen Aspekte des jeweiligen Falls einen angemessenen Anteil an den Gesamtkosten der Mediation tragen. Hierzu sollte der Mediator einen Vorschlag vorlegen, welchen Anteil er im Einzelfall für angemessen hält. **Auf keinen Fall darf dieser Anteil weniger als die Hälfte dieser Kosten betragen.**

Geänderter Text

(25) Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten sollten unter Berücksichtigung aller einschlägigen Aspekte des jeweiligen Falls **und damit auch der Frage, ob die Beschwerde nach Treu und Glauben vorgebracht wurde**, einen angemessenen Anteil an den Gesamtkosten der Mediation tragen. Hierzu sollte der Mediator einen Vorschlag vorlegen, welchen Anteil er im Einzelfall für angemessen hält.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Um die Streitbeilegung im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Online-Vermittlungsdiensten mittels Mediation in der Union zu erleichtern, sollte die Kommission die Einrichtung spezialisierter Mediationsorganisationen, an denen es derzeit fehlt, fördern. Die Einbeziehung von Mediatoren, die über Fachkenntnisse im Bereich der Online-Vermittlungsdienste und Online-Suchmaschinen sowie der einzelnen Wirtschaftssektoren, in denen diese Dienste angeboten werden, verfügen,

Geänderter Text

(26) Um die Streitbeilegung im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Online-Vermittlungsdiensten mittels Mediation in der Union zu erleichtern, sollte die Kommission **in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten** die Einrichtung spezialisierter Mediationsorganisationen, an denen es derzeit fehlt, fördern. Die Einbeziehung von Mediatoren, die über Fachkenntnisse im Bereich der Online-Vermittlungsdienste und Online-Suchmaschinen sowie der einzelnen Wirtschaftssektoren, in denen diese

dürfte das Vertrauen beider Parteien in den Mediationsprozess stärken und die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass das Verfahren rasch, gerecht und zufriedenstellend abgeschlossen werden kann.

Dienste angeboten werden, verfügen, dürfte das Vertrauen beider Parteien in den Mediationsprozess stärken und die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass das Verfahren rasch, gerecht und zufriedenstellend abgeschlossen werden kann.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Verschiedene Faktoren, wie fehlende finanzielle Mittel, Angst vor Vergeltung und Exklusivbestimmungen für die Wahl des geltenden Rechts und des Gerichtsstands in den Geschäftsbedingungen, können die Wirksamkeit vorhandener Rechtsbehelfsmöglichkeiten insbesondere dann einschränken, wenn von gewerblichen Nutzern oder Nutzern mit eigener Website verlangt wird, individuell und identifizierbar tätig zu werden. Im Hinblick auf eine wirksame Anwendung dieser Verordnung sollten Organisationen oder Verbände, die gewerbliche Nutzer oder Nutzer mit eigener Website vertreten, sowie bestimmte öffentliche Stellen, die in den Mitgliedstaaten eingerichtet wurden, die Möglichkeit haben, nationale Gerichte anzurufen. Mit der Klageeinreichung vor nationalen Gerichten sollte das Ziel verfolgt werden, dass Verstöße gegen die in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen eingestellt oder verboten werden und eine künftige Schädigung, die die Tragfähigkeit der Geschäftsbeziehungen in der Online-Plattformwirtschaft untergraben könnte, vermieden wird. Um sicherzustellen, dass diese Organisationen oder Verbände dieses Recht wirksam und *angemessen* wahrnehmen, sollten sie bestimmten *Kriterien* genügen. Angesichts des besonderen Status der einschlägigen

Geänderter Text

(27) Verschiedene Faktoren, wie fehlende finanzielle Mittel, Angst vor Vergeltung und Exklusivbestimmungen für die Wahl des geltenden Rechts und des Gerichtsstands in den Geschäftsbedingungen, können die Wirksamkeit vorhandener Rechtsbehelfsmöglichkeiten insbesondere dann einschränken, wenn von gewerblichen Nutzern oder Nutzern mit eigener Website verlangt wird, individuell und identifizierbar tätig zu werden. Im Hinblick auf eine wirksame Anwendung dieser Verordnung sollten Organisationen oder Verbände, die gewerbliche Nutzer oder Nutzer mit eigener Website vertreten, sowie bestimmte öffentliche Stellen, die in den Mitgliedstaaten eingerichtet wurden, die Möglichkeit haben, nationale Gerichte anzurufen. Mit der Klageeinreichung vor nationalen Gerichten sollte das Ziel verfolgt werden, dass Verstöße gegen die in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen eingestellt oder verboten werden und eine künftige Schädigung, die die Tragfähigkeit der Geschäftsbeziehungen in der Online-Plattformwirtschaft untergraben könnte, vermieden wird. Um sicherzustellen, dass diese Organisationen oder Verbände dieses Recht wirksam, *angemessen* und *abgestimmt* wahrnehmen, sollten sie bestimmten *Transparenzkriterien* genügen *und im Transparenz-Register eingetragen*

Behörden in den Mitgliedstaaten, in denen solche Stellen eingerichtet wurden, sollte als alleinige Auflage gelten, dass diese Stellen entsprechend dem einschlägigen nationalen Recht speziell damit beauftragt wurden, entweder im kollektiven Interesse der betreffenden Parteien oder im allgemeinen Interesse entsprechende Gerichtsverfahren anzustrengen, ohne dass diese Kriterien auf solche Behörden angewandt werden müssen. Etwaige derartige Klagen sollten in keiner Weise das Recht der gewerblichen Nutzer und der Nutzer mit eigener Website berühren, ein individuelles Gerichtsverfahren anzustrengen.

sein. Angesichts des besonderen Status der einschlägigen Behörden in den Mitgliedstaaten, in denen solche Stellen eingerichtet wurden, sollte als alleinige Auflage gelten, dass diese Stellen entsprechend dem einschlägigen nationalen Recht speziell damit beauftragt wurden, entweder im kollektiven Interesse der betreffenden Parteien oder im allgemeinen Interesse entsprechende Gerichtsverfahren anzustrengen, ohne dass diese Kriterien auf solche Behörden angewandt werden müssen. Etwaige derartige Klagen sollten in keiner Weise das Recht der gewerblichen Nutzer und der Nutzer mit eigener Website berühren, ein individuelles Gerichtsverfahren anzustrengen.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28a) Die EU-Rechtsvorschriften sollten gemäß dem Leitsatz „so wenig wie möglich, so viel wie nötig“ gestaltet werden, was bedeutet, dass Regeln erforderlich sind, die für das digitale Zeitalter geeignet und so offen und technologieneutral sind, dass sie zukünftige Entwicklungen ermöglichen. Begrüßenswert ist die Initiative der Kommission, die Rolle von Online-Plattformen in der digitalen Wirtschaft zu untersuchen und einen umfassenden und ähnlichen Ansatz im Hinblick auf den rechtlichen Rahmen im gesamten digitalen Markt sicherzustellen. Eine „Pauschallösung“ könnte sich dämpfend auf die Innovation auswirken und zu einem Wettbewerbsnachteil für europäische Unternehmen in der globalen Wirtschaft führen.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Mit den in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften soll sichergestellt werden, dass für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und Nutzer mit eigener Website im Hinblick auf Suchmaschinen **eine angemessene** Transparenz und wirksame Rechtsbehelfsmöglichkeiten geschaffen werden.

Geänderter Text

1. Mit den in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften soll sichergestellt werden, dass für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und Nutzer mit eigener Website im Hinblick auf Suchmaschinen **für Internetrecherchen** Transparenz und wirksame Rechtsbehelfsmöglichkeiten geschaffen werden.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Diese Verordnung gilt für Online-Vermittlungsdienste und Online-Suchmaschinen unabhängig vom Niederlassungsort oder Wohnsitz der Anbieter dieser Dienste, die gewerblichen Nutzern und Nutzern mit eigener Website bereitgestellt bzw. zur Bereitstellung angeboten werden, **die** ihre Niederlassung oder ihren Wohnsitz in der Europäischen Union haben und **die** über Online-Vermittlungsdienste oder Online-Suchmaschinen Waren oder Dienstleistungen in der Europäischen Union **befindlichen** Kunden **anbieten**.

Geänderter Text

2. Diese Verordnung gilt für Online-Vermittlungsdienste und Online-Suchmaschinen unabhängig vom Niederlassungsort oder Wohnsitz der Anbieter dieser Dienste, die gewerblichen Nutzern und Nutzern mit eigener Website bereitgestellt bzw. zur Bereitstellung angeboten werden, **welche** ihre Niederlassung oder ihren Wohnsitz in der Europäischen Union haben und über Online-Vermittlungsdienste oder Online-Suchmaschinen **den Verkauf von** Waren oder Dienstleistungen **auf** in der Europäischen Union **befindliche** Kunden **ausrichten oder sich an diese wenden**.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

2a. Diese Verordnung gilt soweit im Unionsrecht keine besonderen Bestimmungen mit demselben Ziel enthalten sind und berührt nicht die Anwendung einschlägiger Bestimmungen des Unionsrechts in bestimmten Bereichen.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) sie ermöglichen es gewerblichen Nutzern, Verbrauchern Waren oder Dienstleistungen anzubieten, indem sie **die Einleitung direkter** Transaktionen zwischen diesen gewerblichen Nutzern und Verbrauchern erleichtern, unabhängig davon, wo diese Transaktionen letztlich geschlossen werden;

b) sie ermöglichen es gewerblichen Nutzern, Verbrauchern Waren oder Dienstleistungen anzubieten, indem sie **direkte** Transaktionen zwischen diesen gewerblichen Nutzern und Verbrauchern erleichtern, unabhängig davon, wo diese Transaktionen letztlich geschlossen werden;

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) sie werden gewerblichen Nutzern auf der Grundlage eines Vertragsverhältnisses zwischen einerseits dem Anbieter dieser Dienste und andererseits den gewerblichen Nutzern sowie den Verbrauchern, denen diese gewerblichen Nutzer Waren und Dienstleistungen anbieten, bereitgestellt;

c) sie werden gewerblichen Nutzern auf der Grundlage eines Vertragsverhältnisses zwischen einerseits dem Anbieter dieser Dienste und andererseits den gewerblichen Nutzern sowie den Verbrauchern, denen diese gewerblichen Nutzer Waren und Dienstleistungen anbieten, bereitgestellt, **um ein direktes oder indirektes Entgelt zu erhalten;**

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

5) „Online-Suchmaschine“ einen digitalen Dienst, der es Nutzern ermöglicht, in Form eines Stichworts, einer Wortgruppe oder einer anderen Eingabe grundsätzlich auf allen Websites oder auf Websites in einer bestimmten Sprache eine Suche zu einem beliebigen Thema vorzunehmen und im Ergebnis Links angezeigt zu bekommen, über die sie Informationen im Zusammenhang mit dem angeforderten Inhalt finden können;

Geänderter Text

5) „Online-Suchmaschine“ einen digitalen Dienst, der es Nutzern ermöglicht, in Form eines Stichworts, einer Wortgruppe oder einer anderen Eingabe grundsätzlich auf allen Websites oder auf Websites in einer bestimmten Sprache eine Suche zu einem beliebigen Thema vorzunehmen und im Ergebnis **Informationen oder** Links angezeigt zu bekommen, über die sie Informationen im Zusammenhang mit dem angeforderten Inhalt finden können;

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

7) „Nutzer mit eigener Website“ eine natürliche oder juristische Person, die über Websites und für Zwecke im Zusammenhang mit ihrer geschäftlichen, gewerblichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit Verbrauchern Waren oder Dienstleistungen anbietet;

Geänderter Text

7) „Nutzer mit eigener Website“ eine natürliche oder juristische Person, die über Websites **oder andere Online-Instrumente** und für Zwecke im Zusammenhang mit ihrer geschäftlichen, gewerblichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit Verbrauchern Waren oder Dienstleistungen anbietet;

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

8) „Ranking“ die von Anbietern von Online-Vermittlungsdiensten oder von Anbietern von Online-Suchmaschinen unabhängig von den für diese Darstellung,

Geänderter Text

8) „Ranking“ die von Anbietern von Online-Vermittlungsdiensten oder von Anbietern von Online-Suchmaschinen unabhängig von den für diese Darstellung,

Organisation oder Kommunikation verwendeten technologischen Mitteln organisierte oder **den Verbrauchern** dargestellte oder kommunizierte relative Hervorhebung von Waren und Dienstleistungen, die Verbrauchern von gewerblichen Nutzern über Online-Vermittlungsdienste angeboten werden, oder von Websites, die von Online-Suchmaschinen **für Verbraucher** indexiert werden;

Organisation oder Kommunikation verwendeten technologischen Mitteln organisierte oder dargestellte oder kommunizierte relative Hervorhebung von Waren und Dienstleistungen, die Verbrauchern von gewerblichen Nutzern über Online-Vermittlungsdienste angeboten werden, oder von Websites, die von Online-Suchmaschinen indexiert werden;

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) **klar** und eindeutig formuliert sind;

Geänderter Text

(a) **fair und verhältnismäßig gehalten sowie klar** und eindeutig formuliert sind;

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Angaben dazu enthalten, nach welchen **objektiven** Gründen entschieden wird, die Bereitstellung ihrer Online-Vermittlungsdienste für gewerbliche Nutzer vollständig oder teilweise auszusetzen oder zu beenden.

Geänderter Text

(c) Angaben dazu enthalten, nach welchen **nicht willkürlichen** Gründen entschieden wird, die Bereitstellung ihrer Online-Vermittlungsdienste für gewerbliche Nutzer **einzuschränken**, vollständig oder teilweise auszusetzen oder zu beenden.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) **Informationen für die**

gewerblichen Nutzer über etwaige zusätzliche Vertriebskanäle und angeschlossene Programme enthalten, über die Waren und Dienstleistungen, die von gewerblichen Nutzern angeboten werden, vertrieben werden können.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Geschäftsbedingungen oder darin enthaltene Einzelbestimmungen, die den Anforderungen von Absatz 1 nicht genügen, sind **für den betreffenden gewerblichen Nutzer nicht rechtsverbindlich, sofern die Nichteinhaltung dieser Anforderungen von einem zuständigen Gericht festgestellt wurde.**

Geänderter Text

2. Geschäftsbedingungen oder darin enthaltene Einzelbestimmungen, die den Anforderungen von Absatz 1 nicht genügen, sind **als anfechtbar zu erachten.**

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Absatz 3 gilt nicht **für Änderungen der Geschäftsbedingungen, die ein Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten aufgrund rechtlicher Verpflichtungen in einer Art und Weise vornehmen muss, die es ihm nicht gestatten, die in Absatz 3 Unterabsatz 2 genannte Frist einzuhalten.**

Geänderter Text

5. Absatz 3 gilt nicht, **wenn** ein Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen in einer Art und Weise vornehmen muss, die es ihm nicht gestatten, die in Absatz 3 Unterabsatz 2 genannte Frist einzuhalten;

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) eine unmittelbar drohende Gefahr abwenden muss, die Verbraucher oder gewerbliche Nutzer oder das Funktionieren der Online-Vermittlungsdienste zu schädigen droht.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Beschließt ein Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten, die Bereitstellung seiner Online-Vermittlungsdienste für einen bestimmten gewerblichen Nutzer gänzlich oder teilweise auszusetzen oder zu beenden, übermittelt er dem betreffenden gewerblichen Nutzer unverzüglich eine Begründung dieser Entscheidung.

1. Beschließt ein Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten, die Bereitstellung seiner Online-Vermittlungsdienste für einen bestimmten gewerblichen Nutzer gänzlich oder teilweise auszusetzen oder zu beenden, übermittelt er dem betreffenden gewerblichen Nutzer unverzüglich eine Begründung dieser Entscheidung. **Der Beendigung und Aussetzung geht, wenn möglich und verhältnismäßig, eine Mitteilung voraus, in der angegeben wird, wann die Aussetzung oder Beendigung in Kraft tritt, und es wird die Möglichkeit geschaffen, die Umstände zu klären oder die Übereinstimmung mit den**

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. In dieser Begründung nach Absatz 1 muss der Anbieter der Online-Vermittlungsdienste die konkreten Tatsachen oder Umstände, die ihn zu seiner Entscheidung veranlassten, angeben und unter Hinweis auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c den für diese Entscheidung geltenden objektiven Grund oder die für diese Entscheidung geltenden objektiven Gründe nennen.

Geänderter Text

2. In dieser Begründung nach Absatz 1 muss der Anbieter der Online-Vermittlungsdienste die konkreten Tatsachen oder Umstände, die ihn zu seiner Entscheidung veranlassten, angeben und unter Hinweis auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c den für diese Entscheidung geltenden objektiven Grund oder die für diese Entscheidung geltenden objektiven Gründe nennen. ***Liegt der Entscheidung nach Absatz 1 die Annahme zugrunde, dass eine Verhaltensweise oder eine Praxis eines gewerblichen Nutzers Verbraucher oder die Plattform schädigen kann, wird auf die einschlägigen Bestimmungen in den allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen.***

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten erläutern in ihren Geschäftsbedingungen die wichtigsten, das Ranking bestimmenden Parameter und die ***Gründe für die*** relative Bedeutung dieser wichtigsten Parameter gegenüber anderen Parametern.

Geänderter Text

Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten erläutern in ihren Geschäftsbedingungen die wichtigsten, das Ranking bestimmenden Parameter und die relative Bedeutung dieser wichtigsten Parameter gegenüber anderen Parametern.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Beinhalten diese wichtigsten Parameter die Möglichkeit für den gewerblichen Nutzer, das Ranking zu beeinflussen, indem er dem Anbieter der betreffenden Online-Vermittlungsdienste direkt oder indirekt ein Entgelt entrichtet, muss der Anbieter dieser Online-Vermittlungsdienste **in seinen Geschäftsbedingungen diese Möglichkeit erläutern und darlegen, wie sich derartige Entgelte auf das Ranking auswirken.**

Geänderter Text

Beinhalten diese wichtigsten Parameter die Möglichkeit für den gewerblichen Nutzer, das Ranking zu beeinflussen, indem er dem Anbieter der betreffenden Online-Vermittlungsdienste direkt oder indirekt ein Entgelt entrichtet, muss der Anbieter dieser Online-Vermittlungsdienste

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) in seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen diese Möglichkeit erläutern und darlegen, wie sich ein solches Entgelt auf das Ranking auswirkt;

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) das Wort „ANZEIGE“ oder „WERBUNG“ hinzufügen, wenn Waren und Dienstleistungen angeboten werden, deren Ranking gegen Leistung eines Entgelts oder durch Kontrolle des Anbieters über einen gewerblichen Nutzer beeinflusst wird.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Anbieter von Online-Suchmaschinen informieren Nutzer mit eigener Website über die wichtigsten, das Ranking bestimmenden Parameter, indem sie **auf ihren Online-Suchmaschinen** klar und eindeutig formulierte Erläuterungen bereitstellen, die öffentlich leicht verfügbar sind. Sie sorgen dafür, dass diese Erläuterungen stets aktuell sind.

Geänderter Text

2. Anbieter von Online-Suchmaschinen informieren Nutzer mit eigener Website über die wichtigsten, das Ranking **von indexierten Websites** bestimmenden Parameter, indem sie klar und eindeutig formulierte Erläuterungen bereitstellen, die öffentlich leicht verfügbar sind. Sie sorgen dafür, dass diese Erläuterungen stets aktuell sind.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Erläuterungen müssen **den gewerblichen Nutzern oder den Nutzern mit eigener Website** ein angemessenes Verständnis der Frage ermöglichen, ob und gegebenenfalls wie und in welchem Umfang der **Rankingmechanismen** Folgendes berücksichtigt:

Geänderter Text

3. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Erläuterungen müssen ein angemessenes Verständnis der Frage ermöglichen, ob und gegebenenfalls wie und in welchem Umfang der **Rankingmechanismus** Folgendes berücksichtigt:

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Relevanz dieser Merkmale für diese Verbraucher;

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) im Falle von Online-Suchmaschinen die Gestaltungsmerkmale der *Website, die von Nutzern mit eigener Website verwendet werden*.

Geänderter Text

(c) im Falle von Online-Suchmaschinen die Gestaltungsmerkmale der *indexierten* Website.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. *Anbieter* von Online-Vermittlungsdiensten und Anbieter von Online-Suchmaschinen *dürfen zur Einhaltung der Anforderungen dieses Artikels nicht verpflichtet werden, Geschäftsgeheimnisse*, wie sie in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/943 definiert werden, *offenzulegen*.

Geänderter Text

4. *Wenn Informationen über Ranking-Parameter bereitgestellt werden, legen Anbieter* von Online-Vermittlungsdiensten und Anbieter von Online-Suchmaschinen *keine Informationen offen, die dafür herangezogen werden könnten, den Schutzstandard für gewerbliche Nutzer und Verbraucher vor böswilligen Geschäftspraktiken wie Täuschung zu senken. Dieser Artikel gilt unbeschadet* der Richtlinie (EU) 2016/943.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

-1. Falls ein Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten oder von Online-Suchmaschinen die Unterscheidung trifft, ob Waren oder Dienstleistungen vom Anbieter selbst oder von einer von ihm kontrollierten juristischen Person oder aber von anderen juristischen Personen angeboten werden, ist eine solche Unterscheidung – soweit zulässig – verhältnismäßig, transparent und dem

Geänderter Text

fairen Wettbewerb im Vergleich zu einer Situation, in der eine solche Unterscheidung nicht stattfindet, nicht abträglich.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Anbieter von Online-Suchmaschinen erläutern auf ihren Websites jegliche etwaige differenzierte Behandlung von einerseits Waren oder Dienstleistungen, die Verbrauchern über diese Online-Suchmaschinen entweder von diesem Anbieter selbst oder von gewerblichen Nutzern, welche von diesem Anbieter kontrolliert werden, angeboten werden, und andererseits von anderen gewerblichen Nutzern.

Eine Vorzugsbehandlung beim Ranking von Suchergebnissen für Waren und Dienstleistungen, die von Anbietern von Online-Suchmaschinen selbst oder von gewerblichen Nutzern, welche von solchen Anbietern kontrolliert werden, angeboten werden, ist verboten, sofern diese nicht unter den Bedingungen gewährt wird, die für alle gewerblichen Nutzer gelten.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die in ***Absatz 1 genannte Erläuterung umfasst*** gegebenenfalls mindestens Angaben zu jeglicher differenzierter Behandlung durch konkrete Maßnahmen oder durch das Verhalten des

2. Die in ***den Absätzen 1 und 1a genannten Erläuterungen umfassen*** gegebenenfalls mindestens Angaben zu jeglicher differenzierter Behandlung durch konkrete Maßnahmen oder durch das

Anbieters von Online-Vermittlungsdiensten in Bezug auf Folgendes:

Verhalten des Anbieters von Online-Vermittlungsdiensten *oder des Anbieters von Online-Suchmaschinen* in Bezug auf Folgendes:

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) etwaiger Zugang des Anbieters oder der gewerblichen Nutzer, die der Anbieter kontrolliert, zu personenbezogenen oder sonstigen Daten oder beidem, die gewerbliche Nutzer oder Verbraucher für die Nutzung der betreffenden Online-Vermittlungsdienste zur Verfügung stellen oder die im Zuge der Bereitstellung dieser Dienste generiert werden;

Geänderter Text

(a) etwaiger Zugang des Anbieters oder der gewerblichen Nutzer, die der Anbieter kontrolliert, zu personenbezogenen oder sonstigen Daten oder beidem, die gewerbliche Nutzer oder ***Nutzer mit eigener Website oder Verbraucher*** für die Nutzung der betreffenden Online-Vermittlungsdienste zur Verfügung stellen oder die im Zuge der Bereitstellung dieser Dienste generiert werden;

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) *Standardeinstellungen;*

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) Zugang zu den Diensten oder Nebendiensten, die mit den betreffenden Online-Vermittlungsdiensten unmittelbar im Zusammenhang stehen oder Voraussetzung für deren Nutzung sind.

(d) Zugang zu den Diensten oder Nebendiensten, die mit den betreffenden Online-Vermittlungsdiensten ***oder Online-Suchmaschinendiensten*** unmittelbar im Zusammenhang stehen oder Voraussetzung

für deren Nutzung sind.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten erläutern in ihren Geschäftsbedingungen den technischen und vertraglichen Zugang oder den nicht vorhandenen Zugang für gewerbliche Nutzer zu personenbezogenen oder sonstigen Daten oder beidem, die gewerbliche Nutzer oder Verbraucher für die Nutzung der betreffenden Online-Vermittlungsdienste zur Verfügung stellen oder die im Zuge der Bereitstellung dieser Dienste generiert werden.

Geänderter Text

1. Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten **oder Online-Suchmaschinen** erläutern in ihren Geschäftsbedingungen den technischen und vertraglichen Zugang oder den nicht vorhandenen Zugang für gewerbliche Nutzer **oder Nutzer mit eigener Website** zu personenbezogenen oder sonstigen Daten oder beidem, die gewerbliche Nutzer oder **Nutzer mit eigener Website oder Verbraucher** für die Nutzung der betreffenden Online-Vermittlungsdienste **oder Online-Suchmaschinendienste** zur Verfügung stellen oder die im Zuge der Bereitstellung dieser Dienste generiert werden.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Mittels der in Absatz 1 genannten Erläuterung **informieren** die Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten **gewerbliche Nutzer angemessen mindestens darüber,**

Geänderter Text

2. Mittels der in Absatz 1 genannten Erläuterung **machen** die Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten **oder Online-Suchmaschinen folgende Informationen öffentlich zugänglich:**

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) ob der Anbieter der Online-Vermittlungsdienste Zugang zu personenbezogenen oder sonstigen Daten oder zu beidem hat, die gewerbliche Nutzer oder Verbraucher für die Nutzung dieser Dienste zur Verfügung stellen oder die im Zuge der Bereitstellung dieser Dienste generiert werden, sowie gegebenenfalls darüber, zu welchen Kategorien dieser Daten und zu welchen Bedingungen er Zugang hat;

Geänderter Text

(a) ob der Anbieter der Online-Vermittlungsdienste **oder der Anbieter der Online-Suchmaschine** Zugang zu personenbezogenen oder sonstigen Daten oder zu beidem hat, die gewerbliche Nutzer oder Verbraucher **oder Nutzer mit eigener Website** für die Nutzung dieser Dienste zur Verfügung stellen oder die im Zuge der Bereitstellung dieser Dienste generiert werden, sowie gegebenenfalls darüber, zu welchen Kategorien dieser Daten und zu welchen Bedingungen er Zugang hat;

Änderungsantrag 64

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

(b) ob ein gewerblicher Nutzer Zugang zu personenbezogenen oder sonstigen Daten oder beidem hat, die dieser gewerbliche Nutzer im Zusammenhang mit seiner Nutzung der betreffenden Online-Vermittlungsdienste zur Verfügung gestellt hat oder die im Zuge der Bereitstellung dieser Dienste für diesen gewerblichen Nutzer und die Verbraucher seiner Waren oder Dienstleistungen generiert wurden, sowie gegebenenfalls darüber, zu welchen Kategorien dieser Daten und zu welchen Bedingungen er Zugang hat;

Geänderter Text

(b) ob ein gewerblicher Nutzer Zugang zu personenbezogenen oder sonstigen Daten oder beidem hat, die dieser gewerbliche Nutzer im Zusammenhang mit seiner Nutzung der betreffenden Online-Vermittlungsdienste **oder Online-Suchmaschinen** zur Verfügung gestellt hat oder die im Zuge der Bereitstellung dieser Dienste für diesen gewerblichen Nutzer und die Verbraucher seiner Waren oder Dienstleistungen generiert wurden, sowie gegebenenfalls darüber, zu welchen Kategorien dieser Daten und zu welchen Bedingungen er Zugang hat;

Änderungsantrag 65

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

(c) ob zusätzlich zu Buchstabe b ein gewerblicher Nutzer Zugang zu

Geänderter Text

(c) ob zusätzlich zu Buchstabe b ein gewerblicher Nutzer **oder ein Nutzer mit**

personenbezogenen Daten oder sonstigen Daten oder beidem, auch in aggregierter Form, hat, die im Zuge der allen gewerblichen Nutzern und deren Verbrauchern bereitgestellten Online-Vermittlungsdienste zur Verfügung gestellt oder generiert wurden, und gegebenenfalls darüber, zu welchen Kategorien dieser Daten und zu welchen Bedingungen er Zugang hat.

eigener Website Zugang zu personenbezogenen Daten oder sonstigen Daten oder beidem, auch in aggregierter Form, hat, die im Zuge der allen gewerblichen Nutzern **oder Nutzern mit eigener Website** und deren Verbrauchern bereitgestellten Online-Vermittlungsdienste **oder Online-Suchmaschinen** zur Verfügung gestellt oder generiert wurden, und gegebenenfalls darüber, zu welchen Kategorien dieser Daten und zu welchen Bedingungen er Zugang hat.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Unbeschadet des einschlägigen Unionsrechts zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre gewähren Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten und Anbieter von Online-Suchmaschinen gewerblichen Nutzern oder Nutzern mit eigener Website Zugang zu Daten, die sie im Zuge der Handelstätigkeit des jeweiligen gewerblichen Nutzers oder des Nutzers mit eigener Website erfasst haben. Die Daten werden in aggregierter Form und in einem maschinenlesbaren, gängigen und standardisierten Format zur Verfügung gestellt.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. **Schränken** Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten **bei der**

1. **Die** Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten **schränken**

Bereitstellung ihrer Dienste gewerbliche Nutzer in ihrer Möglichkeit ein, Verbrauchern dieselben Waren und Dienstleistungen zu anderen Bedingungen auf anderem Wege als über ihre Dienste anzubieten, **müssen sie in ihren Geschäftsbedingungen die Gründe für diese Einschränkung angeben und diese öffentlich leicht verfügbar machen. Hierbei sind die wichtigsten wirtschaftlichen, gewerblichen oder rechtlichen Gründe für die Einschränkungen anzugeben.**

gewerbliche Nutzer **nicht** in ihrer Möglichkeit ein, Verbrauchern dieselben Waren und Dienstleistungen zu anderen Bedingungen auf anderem Wege als über ihre Dienste anzubieten.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten richten ein internes System für die Bearbeitung von Beschwerden gewerblicher Nutzer ein.

Geänderter Text

Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten richten ein internes System für die Bearbeitung von Beschwerden gewerblicher Nutzer ein **und stellen sicher, dass diese innerhalb eines angemessenen Zeitraums beigelegt werden.**

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die sorgfältige Prüfung der eingereichten Beschwerden **und die möglicherweise notwendige weitere Bearbeitung der Beschwerden, um eine angemessene Lösung für das Problem herbeizuführen und zwar in einer Art und Weise, die der Bedeutung und Komplexität des Problems gerecht wird;**

Geänderter Text

(a) die sorgfältige Prüfung der eingereichten Beschwerden;

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die zügige und wirksame Bearbeitung von Beschwerden ***unter Berücksichtigung der Bedeutung und Komplexität des Problems;***

Geänderter Text

(b) die zügige und wirksame Bearbeitung von Beschwerden;

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) die ***individuelle*** sowie ***klar*** und ***eindeutig formulierte*** Unterrichtung des Beschwerdeführers über das Ergebnis des internen Beschwerdemanagementverfahrens.

Geänderter Text

(c) die ***zeitnahe*** sowie ***klare*** und ***eindeutige*** Unterrichtung des Beschwerdeführers über das Ergebnis des internen Beschwerdemanagementverfahrens ***bei der betreffenden Beschwerde.***

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten nehmen in ihre Geschäftsbedingungen alle einschlägigen Informationen auf, die sich auf den Zugang zu ihrem internen Beschwerdemanagementsystem und dessen Funktionsweise beziehen.

Geänderter Text

3. ***Das interne Beschwerdemanagementsystem basiert auf den Grundsätzen der Gleichbehandlung, und seine Nutzung darf nicht zu einer nachteiligen Behandlung des gewerblichen Nutzers führen.*** Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten nehmen in ihre Geschäftsbedingungen alle einschlägigen Informationen auf, die sich auf den Zugang zu ihrem internen Beschwerdemanagementsystem und dessen Funktionsweise beziehen.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten **ziehen einmal jährlich Bilanz der Funktionsweise und Wirksamkeit ihres internen Beschwerdemanagementsystems und machen diese Informationen öffentlich leicht verfügbar.**

Geänderter Text

Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten **überprüfen regelmäßig die Funktionsweise und Wirksamkeit ihres internen Beschwerdemanagementsystems.**

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Hierbei sind die Anzahl der eingereichten Beschwerden, der Beschwerdegegenstand, der Zeitbedarf für die Bearbeitung der Beschwerden und die im jeweiligen Beschwerdefall getroffene Entscheidung anzugeben.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten, bei denen es sich um kleine Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 des Anhangs zur Empfehlung 2003/361/EG der Kommission²⁹ handelt.

Geänderter Text

entfällt

29 Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten geben in ihren Geschäftsbedingungen einen oder mehrere Mediatoren an, mit denen sie bereit sind zusammenzuarbeiten, um mit gewerblichen Nutzern eine außergerichtliche Beilegung ***etwaiger*** Streitigkeiten zwischen dem Anbieter und dem gewerblichen Nutzer zu erzielen, die sich auf die Bereitstellung der betreffenden Online-Vermittlungsdienste, ***darunter auch auf Beschwerden*** beziehen, die nicht mit den in Artikel 9 genannten Mitteln des internen Beschwerdemanagementsystems gelöst werden können.

Geänderter Text

Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten geben in ihren Geschäftsbedingungen einen oder mehrere Mediatoren an, mit denen sie bereit sind zusammenzuarbeiten, um mit gewerblichen Nutzern eine außergerichtliche Beilegung ***von*** Streitigkeiten zwischen dem Anbieter und dem gewerblichen Nutzer zu erzielen, die sich auf die Bereitstellung der betreffenden Online-Vermittlungsdienste beziehen, die nicht mit den in Artikel 9 genannten Mitteln des internen Beschwerdemanagementsystems gelöst werden können.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) ihre Mediationsdienste sind ***für einen durchschnittlichen gewerblichen Nutzer der betreffenden Online-Vermittlungsdienste*** erschwinglich;

Geänderter Text

(b) ihre Mediationsdienste sind erschwinglich;

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten beteiligen sich unvoreingenommen an jedem Versuch, eine Einigung auf dem Weg der Mediation durch einen der von ihnen nach Absatz 1 benannten Mediatoren zu erzielen, um zu einer Einigung über die Streitbeilegung zu gelangen.

Geänderter Text

3. **Die unabhängige Mediation erfolgt freiwillig und nur dann, wenn die Rechtsschutzoptionen innerhalb des internen Beschwerdemanagementsystems ausgeschöpft sind.** Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten **und gewerbliche Nutzer** beteiligen sich unvoreingenommen an jedem Versuch, eine Einigung auf dem Weg der Mediation durch einen der von ihnen nach Absatz 1 benannten Mediatoren zu erzielen, um zu einer Einigung über die Streitbeilegung zu gelangen.

Änderungsantrag 79

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

4. Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten tragen in jedem Einzelfall einen angemessenen Anteil an den Gesamtkosten der Mediation. Der angemessene Anteil an den Gesamtkosten wird ausgehend von einem Vorschlag des Mediators unter Berücksichtigung aller einschlägigen Elemente des jeweiligen Falls, insbesondere der Stichhaltigkeit der Forderungen der Streitparteien, des Verhaltens der Parteien sowie der Größe und der Finanzstärke der Parteien im Verhältnis zueinander, bestimmt. **Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten tragen jedoch auf jeden Fall mindestens die Hälfte der Gesamtkosten.**

Geänderter Text

4. Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten tragen in jedem Einzelfall einen angemessenen Anteil an den Gesamtkosten der Mediation. Der angemessene Anteil an den Gesamtkosten wird ausgehend von einem Vorschlag des Mediators unter Berücksichtigung aller einschlägigen Elemente des jeweiligen Falls, insbesondere der Stichhaltigkeit der Forderungen der Streitparteien, des Verhaltens der Parteien sowie der Größe und der Finanzstärke der Parteien im Verhältnis zueinander, bestimmt.

Änderungsantrag 80

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die Kommission fordert Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten sowie Organisationen und Verbände, die diese vertreten, auf, einzeln oder gemeinsam eine oder mehrere Organisationen zu gründen, die Mediationsdienste anbieten und die in Artikel 10 Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllen, um speziell die außergerichtliche Beilegung von Streitfällen mit gewerblichen Nutzern im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Online-Vermittlungsdiensten und unter besonderer Berücksichtigung des grenzüberschreitenden Charakters dieser Dienste zu erleichtern.

Geänderter Text

Die Kommission fordert **in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten** Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten sowie Organisationen und Verbände, die diese vertreten, auf, einzeln oder gemeinsam eine oder mehrere Organisationen zu gründen, die Mediationsdienste anbieten und die in Artikel 10 Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllen, um speziell die außergerichtliche Beilegung von Streitfällen mit gewerblichen Nutzern im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Online-Vermittlungsdiensten und unter besonderer Berücksichtigung des grenzüberschreitenden Charakters dieser Dienste zu erleichtern.

Änderungsantrag 81

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Organisationen oder Verbände haben das in Absatz 1 genannte Recht nur dann, wenn sie zum Zeitpunkt der Klageeinreichung alle folgenden Bedingungen erfüllen:

Geänderter Text

Organisationen oder Verbände haben das in Absatz 1 genannte Recht nur dann, wenn sie zum Zeitpunkt der Klageeinreichung **und während der Dauer der Klage** alle folgenden Bedingungen erfüllen:

Änderungsantrag 82

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) sie sind im Transparenzregister eingetragen;

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ab) sie legen Informationen über ihre Zusammensetzung, Struktur und Finanzierung offen;

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Das in Absatz 1 genannte Recht gilt unbeschadet des Rechts gewerblicher Nutzer und der Nutzer mit eigener Website, individuell Klage vor den zuständigen nationalen Gerichten und entsprechend des Rechts des Mitgliedstaats zu erheben, in dem die Klage gegen einen Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten wegen der Nichteinhaltung der einschlägigen, in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen eingereicht wird.

3. Das in Absatz 1 genannte Recht gilt unbeschadet des Rechts gewerblicher Nutzer und der Nutzer mit eigener Website, individuell Klage vor den zuständigen nationalen Gerichten und entsprechend des Rechts des Mitgliedstaats zu erheben, in dem die Klage gegen einen Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten **oder Online-Suchmaschinen** wegen der Nichteinhaltung der einschlägigen, in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen eingereicht wird.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Bis **[date: three years after the date of entry into force]** und danach alle drei Jahre wird die Kommission diese Verordnung evaluieren und dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht vorlegen.

1. Bis **[Datum: zwei Jahre nach Inkrafttreten]** und danach alle drei Jahre wird die Kommission diese Verordnung evaluieren und dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht vorlegen.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle einschlägigen Informationen, die diese für die Ausarbeitung des in Absatz 1 genannten Berichts benötigt.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten **und die Anbieter** übermitteln der Kommission alle einschlägigen Informationen, die diese für die Ausarbeitung des in Absatz 1 genannten Berichts benötigt.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2018)0238 – C8-0165/2018 – 2018/0112(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 28.5.2018
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 28.5.2018
Assoziierte Ausschüsse - datum der bekanntgabe im plenum	13.9.2018
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Anna Záborská 30.5.2018
Prüfung im Ausschuss	24.9.2018
Datum der Annahme	21.11.2018
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 45 –: 7 0: 3
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Zigmantas Balčytis, Xabier Benito Ziluaga, David Borrelli, Jonathan Bullock, Jerzy Buzek, Edward Czesak, Jakop Dalunde, Pilar del Castillo Vera, Christian Ehler, Fredrick Federley, Adam Gierek, Igor Gräzin, Theresa Griffin, András Gyürk, Eva Kaili, Krišjānis Kariņš, Jeppe Kofod, Jaromír Kohlíček, Peter Kouroumbashev, Zdzisław Krasnodębski, Miapetra Kumpula-Natri, Christelle Lechevalier, Janusz Lewandowski, Paloma López Bermejo, Edouard Martin, Tilly Metz, Nadine Morano, Dan Nica, Angelika Niebler, Morten Helveg Petersen, Carolina Punset, Julia Reda, Massimiliano Salini, Algirdas Saudargas, Sven Schulze, Neoklis Sylikiotis, Dario Tamburrano, Patrizia Toia, Evžen Tošenovský, Vladimir Urutchev, Kathleen Van Brempt, Henna Virkkunen, Martina Werner, Lieve Wierinck, Hermann Winkler, Anna Záborská, Flavio Zanonato, Carlos Zorrinho
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Pilar Ayuso, Amjad Bashir, Gunnar Hökmark, Luděk Niedermayer, Davor Škrlec, Pavel Telička
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	John Flack

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

45	+
ALDE	Igor Gräzin, Morten Helveg Petersen, Carolina Punset, Pavel Telička, Lieve Wierinck
EFDD	Dario Tamburrano
ENF	Christelle Lechevalier
GUE/NGL	Jaromír Kohlíček
NI	David Borrelli
PPE	Pilar Ayuso, Jerzy Buzek, Pilar del Castillo Vera, Christian Ehler, András Gyürk, Gunnar Hökmark, Krišjānis Kariņš, Janusz Lewandowski, Nadine Morano, Angelika Niebler, Luděk Niedermayer, Massimiliano Salini, Algirdas Saudargas, Sven Schulze, Vladimir Urutchev, Henna Virkkunen, Hermann Winkler, Anna Záborská
S&D	Zigmantas Balčytis, Adam Gierek, Theresa Griffin, Eva Kaili, Jeppe Kofod, Peter Kouroumbashev, Miapetra Kumpula-Natri, Edouard Martin, Dan Nica, Patrizia Toia, Kathleen Van Brempt, Martina Werner, Flavio Zanonato, Carlos Zorrinho
VERTS/ALE	Jakop Dalunde, Tilly Metz, Julia Reda, Davor Škrlec

7	-
ALDE	Fredrick Federley
ECR	Amjad Bashir, Edward Czesak, John Flack, Zdzisław Krasnodębski, Evžen Tošenovský
EFDD	Jonathan Bullock

3	0
GUE/NGL	Xabier Benito Ziluaga, Paloma López Bermejo, Neoklis Sylikiotis

Erklärung der benutzten Zeichen:

- + : dafür
- : dagegen
- 0 : Enthaltung